

# Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für **Fachfrau/Fachmann Badeanlagen**

Änderung vom **14. JULI 2014**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 31.01.2013 über die Berufsprüfung für Fachfrau/Fachmann Badeanlagen wird wie folgt geändert:

## **1.12 Die wichtigsten beruflichen Handlungskompetenzen**

(...)

4. die haustechnischen Anlagen und Installationen (Heizung, Lüftung, Badewassertechnik) ressourceneffizient nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen zu betreiben und zu unterhalten, diese ausser Betrieb zu nehmen und bei Störungen adäquate Massnahmen einzuleiten.

(...)

---

<sup>1</sup> SR 412.10

## 5 PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Führungskompetenz, soziale und kommunikative Kompetenz	mündlich	ca. 40 Min. (inkl. ca. 20 Min. Vorbereitung)
2 Fachwissen Badebetrieb	schriftlich	3 h
3 Fallbeispiel in Hygiene, Wasserrettung, Haustechnik (Badewassertechnik, Heizung, Lüftung)	praktisch	ca. 40 Min. (inkl. ca. 20 Min. Vorbereitung)
4 Projektarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
5 Präsentation Projektarbeit mit anschliessendem Fachgespräch	mündlich	ca. 40 Min. (inkl. ca. 20 Min. Vorbereitung)
<b>Total</b>		<b>ca. 5h</b>


## II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Zürich, 30.06.2014

igba (Interessengemeinschaft für die Berufsausbildung von Badfachleuten der Schweiz)

  
Hermann Schumacher  
Vizepräsident

  
Norbert Hüsken  
Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 11.4. JULI 2014

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI

  
Remy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

**Berufsprüfung für Fachmann/Fachfrau Badeanlagen**

vom **31. JAN. 2013**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

### **1 ALLGEMEINES**

#### **1.1 Zweck der Prüfung**

##### **1.11 Arbeitsgebiet (Zielgruppen, Ansprechpartner, Kunden)**

Fachmänner oder Fachfrauen Badeanlagen sind praxisorientierte Berufspersonen mit breitem Fachwissen über das gesamte Spektrum der Badbranche (Freizeit, Sport, Gesundheit und Erholung). Sie bieten Gewähr für einen sicheren, zeitgemässen und kundenorientierten Badebetrieb. Zu den Kunden gehören die gesamte Bevölkerung sowie öffentliche und private Institutionen (z.B. Vereinssport, Schulen, Gesundheitswesen, Unternehmen).

##### **1.12 Die wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Fachmänner und Fachfrauen Badeanlagen sind fähig:

1. ein Team partizipativ zu führen und die gesetzlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Sie erkennen Probleme mit Kunden oder im Team und sind fähig, die richtigen Massnahmen einzuleiten und umzusetzen.
2. die finanzielle Verantwortung für eine Badeanlage oder einen Teil davon zu übernehmen. Sie können in ihrem Bereich ein Qualitätskonzept umsetzen und die gesetzten Finanzziele mit Marketingmassnahmen unterstützen und mittels eines Kennzahlencockpits kontrollieren.
3. Unfallgefahren (Badebetrieb, Hygiene, Anlagen, Installationen) zu erkennen und zu vermeiden und für eine wirkungsvolle Wasser- und Betriebsaufsicht, resp. eine erfolgreiche Wasserrettung zu sorgen.
4. die haustechnischen Anlagen und Installationen (Heizung, Lüftung, Wasseraufbereitung) ressourceneffizient nach ökologischen und ökonomischen Grundsätzen zu betreiben und zu unterhalten, diese ausser Betrieb zu nehmen und bei Störungen adäquate Massnahmen einzuleiten.

5. den Badebetrieb ressourceneffizient zu bewirtschaften sowie einen Beitrag zur Biodiversität und zur Förderung eines nachhaltigen Konsums zu leisten. Sie können Gäste und Kunden über einen nachhaltigen Badebetrieb informieren.
6. administrative Tätigkeiten so auszuüben, dass sie gegenüber Kunden, Mitarbeitenden und Vorgesetzten kompetent kommunizieren können.

## 1.13 Berufsausübung (Arbeitsumfeld, Arbeitsbedingungen)

Fachmänner und Fachfrauen Badeanlagen üben ihre beruflichen Aktivitäten saisonal oder ganzjährig aus. Sie arbeiten in einem Sommerbad (Becken, See und Fluss) hauptsächlich im Freien, im Hallenbad hingegen mehrheitlich in einem Gebäude mit stabilem Klima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit).

Fachmänner und Fachfrauen Badeanlagen können sowohl in gesamtverantwortlicher Funktion für eine Badeanlage als auch in verantwortlicher Position für ein zugewiesenes Fachgebiet (z.B. Haustechnik, Hygiene, Aufsicht) tätig sein. Sie verfügen über branchenübergreifendes Fachwissen und können dieses richtig interpretieren und adäquat in der Praxis umsetzen.

Fachmänner und Fachfrauen Badeanlagen entwickeln ihre Kenntnisse und Kompetenzen ständig weiter und sind dazu verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre die eigene Rettungskompetenz überprüfen zu lassen.

## 1.14 Beitrag des Berufes an Gesellschaft und Wirtschaft

Fachmänner und Fachfrauen Badeanlagen leisten einen wertvollen Beitrag für eine gesunde und sinnvolle Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Zusätzlich helfen sie mit, dem organisierten Breiten- und Spitzensport, dem Gesundheitswesen (Prävention, Rehabilitation) sowie dem Umweltschutz eine anforderungsgerechte Infrastruktur anzubieten.

## 1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

igba (Interessengemeinschaft für die Berufsausbildung von Badfachleuten der Schweiz).

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen und wird durch die igba für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### 2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

- 2.21 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) setzt die Prüfungsgebühren;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
  - i) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
  - k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI);
  - m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der nachhaltigen Ressourcennutzung.
- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben innerhalb der Berufsprüfung dem Sekretariat der igba übertragen.

### 2.3 Öffentlichkeit/Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## 3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

### 3.1 Ausschreibung

- 3.1.1 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist;
  - den Ablauf der Prüfung.

### 3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis (Lebenslauf)
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Projektbeschrieb (Thema der Projektarbeit)
- f) Angabe der AHV-Nummer

### 3.3 Zulassung

3.3.1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und seit mindestens zwei Jahren in einem Bäderbetrieb tätig ist;  
oder
- b) seit mindestens vier Jahren in einem Bäderbetrieb tätig ist;  
und
- c) die Fachbewilligung Badewasserdesinfektionsmittel des Bundesamtes für Gesundheitswesen (BAG) besitzt;  
und
- d) einen gültigen und aktuellen Ausweis für eine kompetente Bergung und Rettung im Wasser für alle Badtypen (Becken, See, Fluss) besitzt;  
und
- e) einen gültigen und aktuellen Ausweis über Erste Hilfe (für Ersthelfer) in Erste Hilfe/Nothilfe verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41, die Genehmigung des Projektbeschriebs durch die Prüfungskommission sowie die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Projektarbeit.

- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das SBFI.
- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld, werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## 4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

### 4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 3 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## 4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 3 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- c) Todesfall im engeren Umfeld;
- d) unvorhergesehener Militär-, Zivildienst oder Zivilschutz.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest. Mindestens eine oder einer von den zwei Expertinnen oder Experten darf nicht Dozentin oder Dozent der vorbereitenden Kurse sein.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen und praktischen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest. Mindestens eine oder einer von den zwei Expertinnen oder Experten darf nicht Dozentin oder Dozent der vorbereitenden Kurse sein.

4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.



## 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5 PRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Führungskompetenz, soziale und kommunikative Kompetenz	mündlich	ca. 40 Min. (inkl. ca. 20 Min. Vorbereitung)
2 Fachwissen Badebetrieb	schriftlich	3 h
3 Fallbeispiel in Hygiene, Wasserrettung, Wasseraufbereitung	praktisch	ca. 40 Min. (inkl. ca. 20 Min. Vorbereitung)
4 Projektarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
5 Präsentation Projektarbeit mit anschliessendem Fachgespräch	mündlich	ca. 30 Min.
<b>Total</b>		<b>ca. 4h 50 Min.</b>

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission fest.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung sind in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## 6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### 6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### 6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### 6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### 6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
- b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### 6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

Der Prüfungsteil 5 ist jedoch in jedem Fall zu wiederholen, wenn der Prüfungsteil 4 ungenügend ist.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## 7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Staatssekretärin oder dessen Staatssekretär und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Fachmann/Fachfrau Badeanlagen mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste établissements de bains avec brevet fédéral**
- **Spécialista stabilimenti balneari con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird Public Pool Specialist with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## 8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der Vorstand der igba legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die igba trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen, gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 25.9.2001 über die Berufsprüfung für Badmeisterinnen und Badmeister wird aufgehoben.

### 9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 25.9.2001 erhalten bis 31.12.2013 Gelegenheit zu einer ersten bzw. zweiten Wiederholung.

### 9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

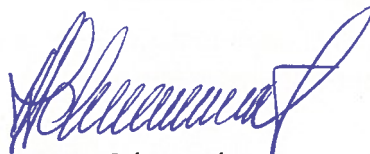
## 10 ERLASS

Zürich, den 20. Dezember 2012

Für die igba



Christoph Leupi  
Präsident



Hermann Schumacher  
Vizepräsident

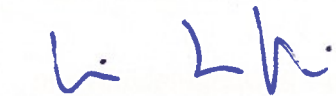


Norbert Hüsken  
Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **31. JAN. 2013**

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation



Marimée Montalbetti

Leiterin a. i. Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung